



EINGEGANGEN 8. JULI 2008

Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. Juli 2008

Nr. 2008-435 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Grand-Parc", Andermatt; Genehmigung

Am 24. Juni 2008 legt die Baukommission Andermatt den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Grand-Parc" dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Neben dem Plan umfasst das Planungsdossier Sonderbauvorschriften als verbindliche Bestandteile des QGP. Der Planungsbericht und das Richtprojekt sind weitere Bestandteile des QGP.

Am 16. Juni 2008 hat die Baukommission Andermatt den QGP "Grand-Parc" erlassen. Im Rahmen der 30-tägigen öffentlichen Auflage sind verschiedene Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen konnten aber im Rahmen der Einspracheverhandlungen bereinigt werden.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Aus den vom Amt für Raumentwicklung bei den verschiedenen kantonalen Fachstellen eingeholten Stellungnahmen ergeben sich keine Genehmigungsvorbehalte.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat erteilt einem kommunalen Quartiergestaltungsplan die Genehmigung, sofern er dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und dem Baugesetz des Kantons Uri (BauG; RB 40.1111) entspricht.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die eine Nutzungsplanung erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der QGP "Grand-Parc" wurde in einem kooperativen Planungsverfahren zwischen der Bauherrschaft, der Baukommission Andermatt und der kantonalen Denkmalpflege entwickelt. Durch den kooperativen Planungsprozess bei der Ausarbeitung des QGP, wurde gewährleistet, dass den Schutzansprüchen bezüglich Ortsbild ausreichend Beachtung geschenkt wird. Das mit QGP eingereichte Richtprojekt

für den Bau von fünf einzelnen dreigeschossigen Bauten an Stelle des grossen Hotelbaus nimmt die bestehende Bebauungsstruktur der Gotthardstrasse in geeigneter Art auf. Die Bauten werden durch eine zentrale Tiefgarage miteinander verbunden.

3. Der QGP sieht für die neuen Bauten einen relativ hohen Gewerbeanteil vor. Dies ist aus ortsbaulicher Sichtweise begrüssenwert, da dadurch die Gotthardstrasse als Geschäftsstrasse bis zur Talstation der Gemsstockbahn verlängert wird und Andermatt dadurch an Attraktivität gewinnt. Für die Neubauten gilt gemäss Bau- und Zonenordnung von Andermatt ein Erstwohnanteil von 50 Prozent.

und beschliesst:

1. Der QGP "Grand-Parc" in der Gemeinde Andermatt wird genehmigt.
2. Dem Grundeigentümer wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 800.-- auferlegt. Die Justizdirektion hat diese über die Baukommission Andermatt in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Baukommission Andermatt; Amt für Raumentwicklung (Vollzug Ziff. 2); Amt für Umweltschutz; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Abteilung Liegenschaftsschätzungen; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

